

# Der Bürgermeister



**Beschlussvorlage**

**26.11.2019**

**Nr. X/2/2019**

**Bestellung von Frau Verena Bopp zur Stellv. Ratschreiberin**

**öffentlich**

**Gemeinderatssitzung vom 10.12.2019**

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat stimmt der Bestellung von Frau Verena Bopp zur Stellv. Ratschreiberin zum 01.01.2020 zu.

### **Sachverhalt:**

Im Zuge der Grundbuchreform hat die Gemeinde Werbach eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet. Dadurch ist es für Personen mit berechtigtem Interesse weiterhin möglich, vor Ort Einsicht in das elektronische Grundbuch zu nehmen und daraus Abschriften erstellen zu lassen. Weiterhin ist der Ratschreiber befugt, Unterschriftsbeglaubigungen durchzuführen.

Das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) schreibt für die Grundbucheinsichtsstellen vor, dass Gemeinden, die eine Einsichtsstelle betreiben, einen Ratschreiber bestellen müssen. Nur der Ratschreiber und sein Stellvertreter dürfen die Einsicht gewähren.

Derzeit ist Herr Tobias Schwarzbach Ratschreiber der Gemeinde Werbach, Frau Both ist die stellvertretende Ratschreiberin. Da Frau Both zum 01.01.2020 in Altersteilzeit geht, ist die Stelle der Stellv. Ratschreiberin neu zu besetzen.

Nachdem Frau Bopp den Lehrgang „Einstieg in die Grundbucheinsichtsstellen“ besucht hat, erfüllt sie die rechtlichen Voraussetzungen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dür', written in a cursive style.

Dür, Bürgermeister

**Beschlussvorlage**

**29.10.2019**

**Nr. IX/3/2019**

**Kalkulation der Abwassergebühren für 2020-2021 – Änderung der Satzungsänderung vom 01.01.2017**

**öffentlich**

**Gemeinderatssitzung vom 12.11.2019**

## **Beschlussantrag:**

- 1) Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Oktober 2019 zu.
- 2) Die Gemeinde Werbach wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Abwasserbeseitigung" erheben.
- 3) Die Gemeinde Werbach wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr den Frischwassermaßstab- Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche.
- 4) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
- 5) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
- 6) Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt festgesetzt:

**aus den kalkulatorischen Kosten der:**

Mischwasseranlagen	25,0 %
Regenwasseranlagen	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

**aus den Betriebskosten der:**

Mischwasseranlagen	13,5 %
Regenwasseranlagen	27,0 %
Kläranlagen	1,2 %

- 7) Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 01/2020 bis 12/2021 (zweijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
- 8) Die ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Bemessungszeitraum 2015-2016 werden entsprechend der Anlagen 7 und 8 zum Ausgleich eingestellt.
- 9) Auf Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren wie folgt geändert:

für den Zeitraum 01/2020 – 12/2021

- Schmutzwassergebühr **2,08 €/m<sup>3</sup> Frischwasser**
- Niederschlagswassergebühr **0,42 €/m<sup>2</sup> überbaute und befestigte Fläche**

Abwasserzählergebühren:

- Größe Q<sub>34</sub> **1,50 €/Monat**

### Sachverhalt:

Gemäß § 14 KAG dürfen Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden. Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll.

Um zu große Schwankungen bei den Gebührensätzen bzw. -erträgen zu vermeiden, teilt die Gemeinde Werbach vorgenannten fünfjährigen Zeitraum in zwei und drei Jahre auf. Dies kommt auch dem Bürger zugute.

Die nächste Gebührenkalkulation findet demnach im Jahr 2021 für die Jahre 2022-2024 statt.

Die seit 2017 gültigen Gebührensätze belaufen sich auf:

- Schmutzwassergebühr **2,67 €/m<sup>3</sup>** Frischwasser
- Niederschlagswassergebühr **0,29 €/m<sup>2</sup>** überbaute und befestigte Fläche
- Abwasserzählergebühren Größe Q<sub>3/4</sub> **0,70 €/Monat**

### Finanzielle Auswirkungen:

Stabile Erträge aus Gebühren für Abwasserbeseitigung.



Dürr, Bürgermeister

---

### Anlagen:

- Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)
- Kalkulation der zentralen Abwassergebühren für den Zeitraum 2020-2021 (per E-Mail)

### **3. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Werbach am 10. Dezember 2019 folgende Satzungsänderung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **§ 42 Höhe der Abwassergebühren erhält folgende Fassung**

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 2,08 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche 0,42 €.
- (3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

#### **§ 42a Zählergebühr erhält folgende Fassung**

- (1) Die Zählergebühr gemäß § 37 Abs. 2 beträgt 1,50 Euro im Monat.
- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

#### **§ 2**

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 2. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 8. November 2016 außer Kraft.

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Werbach, den 10. Dezember 2019

Dürr, Bürgermeister

**Beschlussvorlage**

**29.10.2019**

**Nr. IX/4/2019**

**Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr und der Zählergebühr für 2020-2021  
– Änderung der Satzungsänderung vom 01.01.2017**

**öffentlich**

**Gemeinderatssitzung vom 12.11.2019**

## **Beschlussantrag:**

- 1) Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Oktober 2019 zu.
- 2) Die Gemeinde Werbach wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Wasserversorgung" erheben.
- 3) Die Gemeinde Werbach wählt für die „Wasserversorgung“ weiterhin den Frischwassermaßstab als Gebührenmaßstab.
- 4) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
- 5) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
- 6) Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 01/2020 bis 12/2021 (zweijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
- 7) Die ausgleichsfähigen Kostenüber- und -unterdeckungen aus dem Bemessungszeitraum 2015-2016 sowie das Teilergebnis 2017 aus dem Bemessungszeitraum 2017-2019 werden entsprechend der Anlage 3 zum Ausgleich eingestellt.
- 8) Auf Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr sowie die Zählergebühren wie folgt geändert:

### **Wasserverbrauchsgebühr:**

für den Zeitraum 01/2020 – 12/2021

**2,97 €/m<sup>3</sup> Frischwasser**

### **Zählergebühren:**

für den Zeitraum 01/2020 – 12/2021

Größe bis Q<sub>3</sub>4

**1,50 €/Monat**

Größe bis Q<sub>3</sub>10

**1,60 €/Monat**

Größe bis Q<sub>3</sub>16

**2,40 €/Monat**

### **Sachverhalt:**

Gemäß § 14 KAG dürfen Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden. Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll.

Die Wasserversorgung in der Gemeinde Werbach soll keine Erträge für den Haushalt erzielen und ist daher kostendeckend zu kalkulieren.

Um zu große Schwankungen bei den Gebührensätzen bzw. -erträgen zu vermeiden, teilt die Gemeinde Werbach vorgenannten fünfjährigen Zeitraum in zwei und drei Jahre auf. Dies kommt auch dem Bürger zugute.

Die nächste Gebührenkalkulation findet demnach im Jahr 2021 für die Jahre 2022-2024 statt.

Die seit 2017 gültigen Gebührensätze belaufen sich auf:

- Wasserverbrauchsgebühr **3,18 €/m<sup>3</sup>** Frischwasser
- Zählergebühr Größe bis Q<sub>3</sub>4 **0,40 €/Monat**
- Zählergebühr Größe bis Q<sub>3</sub>10 **1,00 €/Monat**
- Zählergebühr Größe bis Q<sub>3</sub>16 **2,50 €/Monat**

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Stabile Erträge aus Gebühren für Wasserversorgung.



Dürr, Bürgermeister

---

### **Anlagen:**

- Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Wasserversorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)
- Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr und der Zählergebühren für den Zeitraum 2020-2021 (per E-Mail)

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Werbach**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 10. Dezember 2019 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### **§ 1**

#### **§ 42 Grundgebühr erhält folgende Fassung**

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Dauerdurchfluss (Q3) in m <sup>3</sup> /h	4	10	16
Nenndurchfluss (Qn) in m <sup>3</sup> /h	2,5	6	10
Monatsgebühr	1,50 €	1,60 €	2,40 €

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

#### **§ 43 Verbrauchsgebühren erhält folgende Fassung**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,97 €.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,97 €.

### **§ 2**

Diese Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 42 und 43 seitheriger Fassung vom 8. November 2016 außer Kraft.

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Werbach, den 10. Dezember 2019

Dürr, Bürgermeister

**Beschlussvorlage**

**26.11.2019**

**Nr. X/3/2019**

**Änderung der Satzung der Gemeinde Werbach über die Verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage**

**öffentlich**

**Gemeinderatssitzung vom 10.12.2019**

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat stimmt der Änderung des § 1 der Satzung über die Verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage zu.

## **Sachverhalt:**

In der Gemeinderatssitzung vom 15.10.2019 wurde die Satzung der Gemeinde Werbach über die Verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage durch den Gemeinderat beschlossen.

In der Folge wurde die Satzung an das Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Rechts- und Ordnungsamt, übersandt. Das Rechts- und Ordnungsamt bemängelte in der Folge, dass unter § 1 der Satzung der jeweils betreffende verkaufsoffene Sonntag datumsmäßig genau festzulegen sei. Eine pauschale und nicht terminmäßig fixierte Angabe sei nicht zulässig, weshalb § 1 der Satzung entsprechend angepasst wurde.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dürr', followed by a stylized flourish.

Dürr, Bürgermeister

# 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Werbach über die Verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Werbach am 10.12.2019 folgende

## **Satzung beschlossen:**

### **§ 1**

Aus Anlass des Frühlings- und Herbstmarktes dürfen in der Gemeinde Werbach die Verkaufsstellen **am letzten Sonntag im März sowie am letzten Sonntag im Oktober**, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet sein.

### **§ 2 Schutz der Arbeitnehmer**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### **§ 4**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Werbach über die Verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage vom 15.10.2019 außer Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde / Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Werbach, den 10.12.2019

Dürr, Bürgermeister

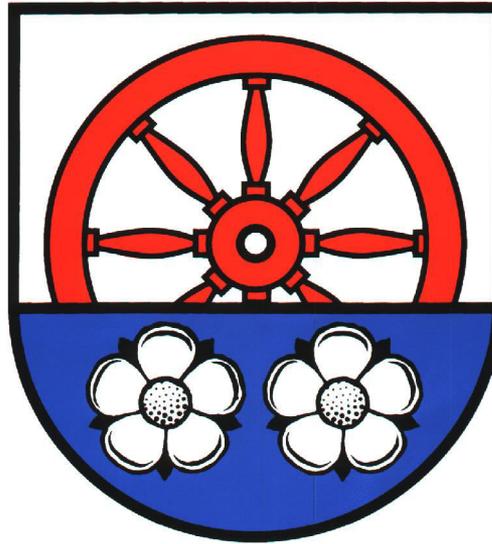
### **Bekanntmachungsvermerk:**

Satzungsgemäß bekanntgemacht durch Aufnahme im Amtsblatt der Gemeinde Werbach Nr. vom . Die Form der öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Werbach ist durch die Satzung vom 12. März 1984 bestimmt.

Werbach, den

Dürr, Bürgermeister

# Gemeinde Werbach



Wenkheim Werbach

Werbachhausen



Gamburg



Brunntal



Niklashausen



# • Grundsätzliches

- Vorab möchte ich erwähnen dass ich nur punktuell einen kleinen Auszug aus dem Ergebnis des Rechnungsjahres 2018 vortragen kann.
- Fragen zum von mir vorgetragenen Themenblock können sofort gestellt werden.
- Fragen zu nicht angesprochenen Themen aus den zugesandten Unterlagen bitte am Schluss des Vortrages stellen.
- Es ist der letzte Rechnungsabschluss vor der Umstellung auf Doppik zum 1.1.2019.
- Es ist, wie in den vergangenen Jahren, ein gutes Ergebnis.

# Bevölkerungsentwicklung

- Einwohnerzahl

31.12.1975 (Gemeindereform)	3.563
31.12.1983	3.330
31.12.1997	3.662
31.12.2015	3.282
31.12.2016	3.305
31.12.2017	3.303
31.12.2018	3.334

- Die Entwicklung der letzten Jahre lässt hoffen.

# Einwohner der Ortsteile

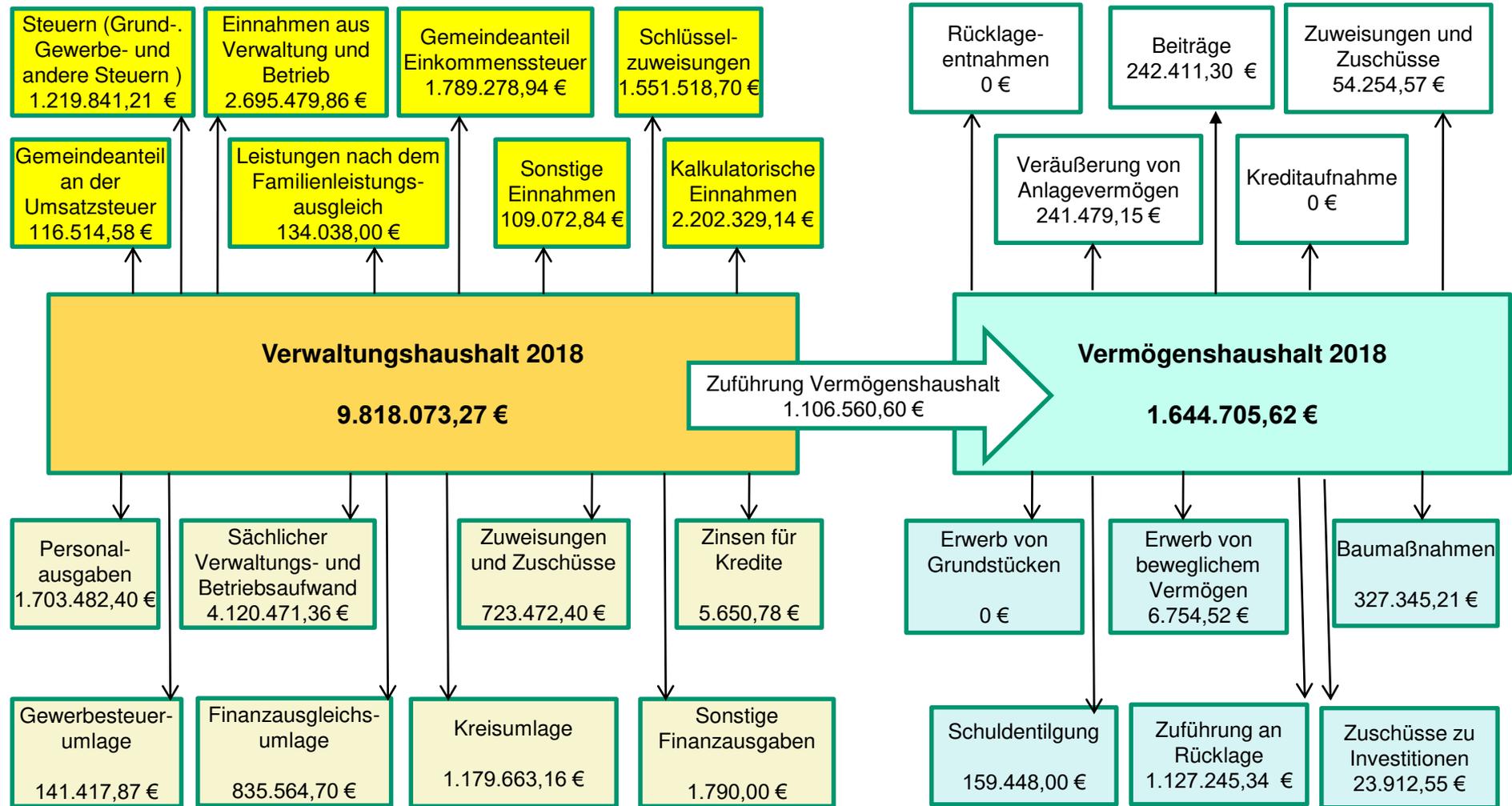
•	Stand		Höchststand
	31.12.2018	31.12.1975	
• Werbach	1.318	1.084	1.318 (2018)
• Gamburg	674	785	785 (1975)
• Wenkheim	637	775	790 (1995)
• Niklashausen	375	476	574 (1993)
• Werbachhausen	237	325	325 (1975)
• Brunntal	93	118	138 (1992)
• Gesamt	3.334	3.563	

# Allgemeiner Teil

## Haushaltsvolumen

laut Haushaltsplan vom 23.1.2018	11.930.991 €	
davon Verwaltungshaushalt		9.572.491 €
davon Vermögenshaushalt		2.358.500 €
laut Rechnungsergebnis	11.462.778,89 €	
davon Verwaltungshaushalt		9.818.073,27 €
davon Vermögenshaushalt		1.644.705,62 €

# Soll - Rechnungsergebnis 2018



# Übersicht über das Haushaltsvolumen

Jahr	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamtvolumen	davon innere Verrechnungen
2006	6.213.700,34 €	677.937,66 €	6.891.638,00 €	489.047,90 €
2009	7.061.091,64 €	3.501.203,01 €	10.562.294,65 €	538.543,47 €
2010	7.923.426,08 €	3.342.948,99 €	11.266.375,07 €	549.310,85 €
2011	7.537.131,21 €	1.249.963,01 €	8.787.094,22 €	603.626,47 €
2015	8.938.532,54 €	3.141.420,75 €	12.079.953,29 €	707.993,43 €
2016	9.228.417,71 €	1.950.488,52 €	11.178.906,23 €	662.919,35 €
2017	9.596.550,28 €	1.760.144,81 €	11.356.695,09 €	694.642,85 €
2018	9.818.073,27 €	1.644.705,62 €	11.462.778,89 €	670.579,90 €

# Verwaltungshaushalt

- Das Rechnungsjahr konnte aus finanzieller Sicht mit einem äußerst positiven Ergebnis abgeschlossen werden.
- Bei einigen Einnahmen konnten Mehreinnahmen erzielt werden. Die Gebühreneinnahmen sind hier besonders zu erwähnen. Die Gewerbesteuer war auf einem durchschnittlichen Niveau.
- Durch nicht benötigte Ausgaben, im Besonderen bei den Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten konnten zum Teil beträchtliche Einsparungen erzielt werden.
- Diese positiven Ergebnisse führten zu einer deutlich über dem Ansatz liegenden Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt.
- Die Kassenlage war während des ganzen Haushaltsjahres 2018 gut
- Kassenkredite zur Kassenflüssigkeit waren nicht erforderlich
- Die Kassenreste liegen in einem normalen Bereich

# Wichtigste Steuersätze und Gebühren

- Realsteuerhebesätze
  - Grundsteuer A seit 1.1.2017 360 v.H. (320 v.H.)
  - Grundsteuer B seit 1.1.2017 360 v.H. (330 v.H.)
  - Gewerbesteuer seit 1.1.2017 350 v.H. (340 v.H.)
- Abwassergebühren je cbm seit 1.1.2017 2,67 € (2015 = 2,51 €)  
Schmutzwassergebühr je qm seit 1.1.2017 0,29 € (2015 = 0,30 €)
- Wassergebühren je cbm seit 1.1.2017 3,18 € (2015 = 2,81 €)
- Hundesteuer, Friedhofsgebühren und Verwaltungsgebühren blieben unverändert

## 1.) Wichtigste Einnahmen

		2013	2014	2015	2016	2017	2018
1	Grundsteuer A	47.992,35 €	47.724,16 €	44.758,91 €	45.416,69 €	51.588,15 €	51.484,22 €
2	Grundsteuer B	341.077,88 €	346.084,72 €	347.070,52 €	347.368,56 €	391.129,94 €	383.241,99 €
3	Gewerbesteuer	584.380,75 €	715.589,36 €	713.050,61 €	890.849,11 €	777.425,81 €	756.091,40 €
4	Schlüsselzuweisungen vom Land	1.283.002,30 €	1.479.899,90 €	1.523.847,49 €	1.470.776,50 €	1.585.751,80 €	1.551.518,70 €
5	Einkommenssteueranteil	1.363.024,43 €	1.428.248,10 €	1.535.908,65 €	1.585.561,02 €	1.773.062,04 €	1.789.278,94 €
6	Überschuss/Verlust Wald	68.756,61 €	28.386,72 €	59.008,53 €	101.677,33 €	99.550,20 €	22.347,84 €
7	Kalkulatorische Kosten	2.036.233,24 €	2.033.751,92 €	2.025.657,53 €	2.034.977,22 €	2.147.100,62 €	2.202.329,14 €
8	Innere Verrechnungen	696.567,45 €	702.046,18 €	707.993,43 €	662.919,35 €	694.642,85 €	670.579,90 €
9	Gebühren/ähnliche Entgelte Gesamt	819.269,38 €	848.199,01 €	992.295,12 €	978.767,90 €	1.033.522,95 €	1.141.256,14 €
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>7.240.304,39 €</b>	<b>7.629.930,07 €</b>	<b>7.949.590,79 €</b>	<b>8.118.313,68 €</b>	<b>8.553.774,36 €</b>	<b>8.568.128,27 €</b>
	Prozentualer Anteil am Gesamthaushalt	87,17%	88,21%	88,94%	87,97%	89,13%	87,27%
Nachrichtlich die wichtigsten Gebühreneinnahmen							
9 a	Wassergebühren	332.184,82 €	362.589,81 €	390.127,87 €	382.525,56 €	410.126,98 €	471.296,02 €
9 b	Abwassergebühren	326.020,88 €	327.998,19 €	438.198,72 €	438.579,70 €	438.579,70 €	454.944,78 €
9 c	Friedhofsgebühren	59.174,32 €	58.445,84 €	51.862,25 €	44.403,50 €	50.345,75 €	81.224,50 €

Rechnungsergebnis 2018 der  
Gemeinde Werbach

## 2.) Größte Ausgaben

		2013	2014	2015	2016	2017	2018
1	Personalausgaben	1.360.685,06 €	1.401.509,84 €	1.441.283,26 €	1.462.601,88 €	1.559.590,97 €	1.703.482,40 €
2	Unterhaltung der Grundstücke	303.690,25 €	299.507,21 €	211.237,01 €	206.123,35 €	201.557,72 €	138.318,68 €
3	Bewirtschaftungskosten	289.255,21 €	308.903,11 €	294.302,60 €	322.973,33 €	248.139,24 €	314.302,69 €
4	Verw.-, Betriebs-, Geschäftsausgaben und Steuern	328.006,59 €	325.759,93 €	327.761,19 €	423.030,45 €	345.680,36 €	353.695,99 €
5	Erst.Verw.u.Betr.aufW Gden.u.Gdeverb.	202.270,08 €	209.181,40 €	244.738,11 €	247.031,79 €	238.972,84 €	293.863,25 €
6	Gewerbesteuerumlage	124.481,84 €	136.626,42 €	143.531,61 €	167.821,46 €	167.270,48 €	141.417,87 €
7	Finanzausgleichsumlage	653.593,50 €	661.507,80 €	721.585,50 €	783.129,10 €	811.847,90 €	835.564,70 €
8	Kreisumlage	975.954,21 €	987.771,84 €	1.077.480,68 €	1.169.378,43 €	1.175.526,40 €	1.179.663,16 €
9	Kalkulatorische Kosten	2.036.233,24 €	2.033.751,92 €	2.025.657,53 €	2.034.977,22 €	2.147.100,62 €	2.202.329,14 €
10	Innere Verrechnungen	696.567,45 €	702.046,18 €	707.993,43 €	662.919,35 €	694.642,85 €	670.579,90 €
	Gesamtsumme	6.970.737,43 €	7.066.565,65 €	7.195.570,92 €	7.479.986,36 €	7.590.329,38 €	7.833.217,78 €
		83,92%	81,70%	80,50%	81,05%	79,09%	79,78%

Gesamtsumme Verwaltungshaushalt		8.305.973,08 €	8.649.263,55 €	8.938.532,54 €	9.228.417,71 €	9.596.550,28 €	9.818.073,27 €
---------------------------------	--	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------

## Vergleich Überschuss aus den wichtigsten Einnahmen und Umlagen aus dem Finanzausgleich mit der Zuführungsrate zum Vermögenshaushalt

Der Überschuss von den Einnahmen aus den Schlüsselzuweisungen und dem Einkommenssteueranteil abzüglich der Ausgaben für Finanzausgleichsumlage und der Kreisumlage zeigt, ob die laufenden Ausgaben des Verwaltungshaushalts durch eigene Einnahmen ausgeglichen werden können.

Sollte der Überschuss aus den wichtigsten FAG Mittel über der Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt liegen, kann man die Ausgaben im Verwaltungshaushalt nicht mehr durch eigene Einnahmen abdecken. Man ist somit für die laufenden Betriebsausgaben auf Landesmittel angewiesen.

Jahr	Überschuss FAG	Zuführungsrate an Vermögenshaushalt
2011	671.156,82 €	491.445,18 €
2012	460.856,67 €	410.977,34 €
2013	1.016.479,02 €	678.229,04 €
2014	1.258.868,36 €	923.428,70 €
2015	1.260.689,96 €	975.280,35 €
2016	1.103.829,99 €	1.007.764,35 €
2017	1.371.439,54 €	1.098.262,84 €
2018	1.325.569,78 €	1.106.560,60 €

## Finanzen allgemein

- Zuführungsrate vom Verwaltungshaushalt
  - geplant 608.737,00 €
  - realisiert 1.106.560,60 €
  
- Schulden / Kredite
  - Geplante Kreditaufnahme 900.000,00 €
  - Realisierte Kreditaufnahme 0 €
  - Getätigte Tilgungsleistungen im Jahr 159.448,00 €
  
- Schuldenstand Kommunalhaushalt
  - 31.12.2018 1.058.880,00 €
  - Pro-Kopf sind dies 323,82 €
- Mit der Belastung durch Beteiligungen von 370,24 €  
sind es insgesamt 747,25 €

# Rücklage

- Vor allem bei den mehrjährigen Maßnahmen konnte der Baufortschritt nicht wie geplant durchgeführt werden. Hierdurch ergaben sich Restmittel die, in der Umstellungsphase auf die doppische Buchführung, nicht als Haushaltsrest übertragen werden dürfen.
- So ergab sich eine Rücklagezuführung in

# Kredite

- Stand 31.12.2018 haben wir zwei Kredite mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 1

# Beteiligungen der Gemeinde Werbach zum Stand 31.12.2018

- Badischer Gemeindeversicherungsverband 500,00 €
- Volksbank Main-Tauber 150,00 €
- Eigenbetrieb Zweckverband Kommunale  
Informationsverarbeitung Baden Kranken 2

## Industriepark „A 81“ - Gründung 6.3.1995

Aufgabe ist die Industrie- und Gewerbeansiedlung mit regionaler Bedeutung. Der Verband plant und erschließt den gemeinsamen Industriepark, siedelt dort Betriebe an und unterhält die erforderlichen öffentlichen Einrichtungen.

Die Gemeinde Werbach ist mit 18 % beteiligt.

Die Stadt Tauberbischofsheim mit 62 %

Die Gemeinde Großrinderfeld mit 20 %

Seit Gründung sind folgende Mittel geflossen:

Ausgaben	1.551.023,66 €
Einnahmen (anteilige Grund- und Gewerbesteuer)	276.775,27 €
Belastung der Gemeinde somit bis heute	1.274.248,39 €
Hinzu kommen noch der rechnerische Anteil an der Verschuldung des Industrieparks	173.920,22 €
Umgerechnete Kreditbelastung Pro Kopf	53,19 €

## Zweckverband Wasserversorgung „Mittlere Tauber“ Gründung 27. Juli 2014

Der Zweckverband hat die Aufgabe Wasser zu gewinnen und zu fördern, diese in einer zentralen Aufbereitungsanlage zusammenzuführen und aufzubereiten, und sowohl aufbereitetes als auch nicht aufbereitetes Trinkwasser an die weiterhin selbständig tätigen Wasserversorger der Verbandsmitglieder abzugeben.

Die Gemeinde Werbach ist mit 7,39 % beteiligt.

Seit Gründung sind folgende Mittel geflossen:

Ausgaben	164.300,79 €
----------	--------------

Hinzu kommen noch der rechnerische Anteil an der Verschuldung des Zweckverbandes in Höhe von	1.210.682,96 €
--	----------------

Umgerechnete Belastung Pro Kopf	370,24 €
---------------------------------	----------

# Kindergärten

Laufende Gesamtausgaben der Gemeinde (incl. kalk. Kosten) unter Berücksichtigung des Landeszuschusses für alle Kindergärten

ohne Investitionen bzw. Investitionszuschüsse im Vermögenshaushalt

Jahr	Laufende Gesamtausgaben im Verwaltungshaushalt	Landeszuschuss	Einnahmen interkommunaler Kostenausgleich	Gebühren- und sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt	Einnahmen Gesamt	Belastung / Zuschuss Gemeinde	Kostendeckungsgrad in Prozent	Steigerung Zuschussbedarf in Prozent gegenüber Vorjahr	Steigerung Zuschussbedarf in Prozent gegenüber Vorvorjahr	Anzahl aller Kinder in den Kindergärten von 1 - Schuleintritt	Zuschuss im Jahr je Kind auf der Grundlage der tatsächlichen Kinderzahl (ohne Berücksichtigung des Alter des Kindes und der Betreuungsform)
2009	457.847,00 €	140.374,00 €		29.892,00 €	170.266,00 €	287.581,00 €	37,19%			104,66	2.747,76
2010	529.410,00 €	163.971,00 €	16.240,00 €	30.151,00 €	210.362,00 €	319.048,00 €	39,74%	10,94%		107,99	2.954,42
2011	552.537,00 €	217.525,00 €	11.829,16 €	31.754,49 €	261.108,65 €	291.428,35 €	47,26%	-8,66%	1,34%	104,63	2.785,32
2012	655.418,52 €	382.793,50 €	7.272,50 €	32.724,71 €	422.790,71 €	232.627,81 €	64,51%	-20,18%	-27,09%	103,27	2.252,62
2013	697.918,48 €	396.864,00 €	9.967,66 €	43.712,41 €	450.544,07 €	247.374,41 €	64,56%	6,34%	-15,12%	92,33	2.679,24
2014	690.978,10 €	334.087,00 €	6.663,34 €	38.526,00 €	379.276,34 €	311.701,76 €	54,89%	26,00%	33,99%	89,58	3.479,59
2015	734.242,12 €	321.808,00 €	10.659,33 €	50.620,20 €	383.087,53 €	351.154,59 €	52,17%	12,66%	41,95%	97,08	3.617,17
2016	829.737,68 €	356.663,00 €	10.252,58 €	48.385,46 €	415.301,04 €	414.436,64 €	50,05%	18,02%	32,96%	102,33	4.050,00
2017	1.191.638,46 €	354.826,00 €	10.191,00 €	53.938,67 €	418.955,67 €	772.682,79 €	35,16%	86,44%	120,04%	127,42	6.064,06
2018	1.191.431,96 €	432.335,00 €	7.719,68 €	49.570,80 €	489.625,48 €	701.806,48 €	41,10%	-9,17%	69,34%	124,58	5.633,38

Rechnungsergebnis 2018 der  
Gemeinde Werbach

# Friedhöfe

## Einnahmen und Ausgaben Friedhöfe in Werbach

Jahr	Einnahmen in €	Ausgaben in €	Gewinn/ Verlust in €	Kosten- deckung in Prozent	Bestattungen
2009	55.366,00	58.258,86	-2.892,86	95,03%	39
2010	57.137,30	63.192,37	-6.055,07	90,42%	41
2011	51.003,00	83.291,75	-32.288,75	61,23%	26
2012	77.789,00	87.015,43	-9.226,43	89,40%	49
2013	65.436,32	73.484,97	-8.048,65	89,05%	38
2014	65.068,75	90.695,92	-25.627,17	71,74%	34
2015	57.449,25	113.895,93	-56.446,68	50,44%	36
2016	50.590,50	91.735,83	-41.145,33	55,15%	37
2017	57.494,75	98.441,55	-40.946,80	58,40%	35
2018	88.163,50	86.792,84	1.370,66	101,58%	43

Rechnungsergebnis 2018 der  
Gemeinde Werbach

## Einnahmen und Ausgaben Abwasserbeseitigung ohne Investitionen

Jahr	Einnahmen in €	Ausgaben in €	Überschuss/Verlust	Kosten- deckung in Prozent
2009	950.959,23	909.869,74	41.089,49	104,52%
2010	935.662,00	923.647,45	12.014,55	101,30%
2011	921.254,45	992.642,55	-71.388,10	92,81%
2012	913.662,59	986.416,34	-72.753,75	92,62%
2013	903.629,88	951.905,79	-48.275,91	94,93%
2014	914.089,05	1.068.957,04	-154.867,99	85,51%
2015	1.049.022,22	1.039.954,72	9.067,50	100,87%
2016	1.025.839,11	1.056.291,93	-30.452,82	97,12%
2017	1.010.121,90	940.886,53	69.235,37	107,36%
2018	1.013.436,29	908.183,09	105.253,20	111,59%

Rechnungsergebnis 2018 der  
Gemeinde Werbach

# Abwassermengen

Abwassermenge aller Ortsteile nach dem Frischwassermaßstab in cbm			
Gesamt	Einzugsgebiet Welzbachtal	Einzugsgebiet Kläranlage Gamburg	Jahr
126.708	88.167	38.541	2009
122.287	83.792	38.495	2010
119.359	80.974	38.385	2011
121.987	82.974	39.013	2012
121.159	82.819	38.340	2013
121.930	83.583	38.347	2014
123.952	84.470	39.482	2015
124.070	85.526	38.544	2016
119.810	82.152	37.658	2017
124.256	87.144	37.112	2018
122.562	84.160	38.392	Durchschnitt

Gepumptes Abwasser Einzugsbereich Welzbachtal nach TBB Vereinbarung vom 30.9.2004 zwischen Werbach und TBB (Start: 7. Dezember 2006)				
Abrechnungsjahr (nicht Buchungsjahr)	Menge in cbm	davon Fremdwasser (angelieferte Menge abzüglich Abwasser nach Frischwassermenge)	Preis je angelieferten cbm für Reinigung an TBB in Cent	Preis an TBB insgesamt für Reinigung der Abwässer
2009	245.105	156.938	31	75.982,55 €
2010	334.867	251.075	25	83.716,75 €
2011	291.466	210.492	25	72.866,50 €
2012	252.383	169.409	27	68.143,41 €
2013	308.879	226.060	24	74.130,96 €
2014	241.677	158.094	35	84.586,95 €
2015	238.813	154.343	38	90.748,94 €
2016	295.818	210.292	29	85.787,22 €
2017	283.575	201.423	33	93.579,75 €
2018	358.962	271.818	31	111.278,22 €
Durchschnitt	285.155	200.487	29,80	84.082,13

Rechnungsergebnis 2018 der  
Gemeinde Werbach

## Einnahmen und Ausgaben Wasserversorgung ohne Investitionen

Jahr	Einnahmen in €	Ausgaben in €	Überschuss / Verlust	Kosten- deckung in Prozent
2009	365.031,20	379.920,25	-14.889,05	96,08%
2010	494.401,65	487.521,97	6.879,68	101,41%
2011	498.759,67	514.680,01	-15.920,34	96,91%
2012	499.874,80	511.113,38	-11.238,58	97,80%
2013	497.910,40	571.894,04	-73.983,64	87,06%
2014	527.609,62	550.775,32	-23.165,70	95,79%
2015	548.710,46	529.578,96	19.131,50	103,61%
2016	531.418,90	516.575,46	14.843,44	102,87%
2017	575.793,94	501.574,32	74.219,62	114,80%
2018	616.389,56	548.175,74	68.213,82	112,44%

# Wassermengen

Jahr	Fördermenge in cbm	verkaufte Wassermenge in cbm	Verlust	Wasserverlust in cbm
2009	145.564	140.205	3,68%	5.359
2010	162.516	133.703	17,73%	28.813
2011	140.281	131.460	6,29%	8.821
2012	164.942	133.676	18,96%	31.266
2013	174.644	131.333	24,80%	43.311
2014	148.762	132.443	10,97%	16.319
2015	164.400	136.921	16,71%	27.479
2016	152.524	134.136	12,06%	18.388
2017	159.418	129.578	18,72%	29.840
2018	159.393	145.939	8,44%	13.454
Durchschnitt der letzten 10 Jahre	157.244	134.939	14,18%	22.305

Der Wasserverlust wirkt sich nach dem Anschluss an den WVMT deutlich auf den Wasserpreis aus. Nur durch diesen Verlust kann es zu einer Erhöhung des Preises je cbm/Wasser von gut und gerne 15 Cent kommen.

## Aufstellung über die einzelnen Jahresergebnisse im Gemeindewald Werbach

Jahr	Gemeinde			Forstamt			Holzeinschlag in Fm
	Einnahmen	Ausgaben	Gewinn / Verlust	Einnahmen	Ausgaben	Gewinn / Verlust	nach Angaben Forstamt
2008	205.972,70 €	97.627,75 €	108.344,95 €	187.344,15 €	85.528,77 €	101.815,38 €	3.324,00
2009	62.753,63 €	89.666,96 €	-26.913,33 €	94.664,38 €	88.891,64 €	5.772,74 €	2.188,00
2010	162.359,83 €	98.002,53 €	64.357,30 €	176.328,54 €	98.002,03 €	78.326,51 €	3.685,00
2011	181.785,91 €	129.045,93 €	52.739,98 €	188.297,93 €	131.982,43 €	56.315,50 €	2.405,00
2012	207.341,59 €	121.298,68 €	86.042,91 €	172.519,53 €	117.809,94 €	54.709,59 €	3.581,00
2013	151.994,81 €	83.238,20 €	68.756,61 €	134.865,16 €	83.238,51 €	51.626,65 €	2.193,00
2014	121.681,31 €	93.294,59 €	28.386,72 €	164.716,21 €	93.295,24 €	71.420,97 €	2.860,00
2015	146.299,28 €	87.290,75 €	59.008,53 €	135.184,46 €	87.285,11 €	47.899,35 €	3.100,00
2016	206.925,67 €	105.248,34 €	101.677,33 €	162.570,27 €	105.245,57 €	57.324,70 €	3.071,00
2017	206.401,10 €	106.850,90 €	99.550,20 €	182.626,74 €	106.850,94 €	75.775,80 €	3.116,00
2018	134.748,08 €	112.400,24 €	22.347,84 €	159.666,00 €	112.400,00 €	47.266,00 €	3.133,00
Durchschnitt			60.390,82 €			58.932,11 €	2.968,73 €

Rechnungsergebnis 2018 der  
Gemeinde Werbach

# Abgerechnete Maßnahmen im Vermögenshaushalt

- **Erweiterung Kreisarchiv in Bronnbach**
- Die Gemeinde Werbach nutzt die Möglichkeiten der Archivierung im Kreisarchiv in Bronnbach. Infolge begrenzter Kapazität wurde das Kreisarchiv erweitert. Die Gemeinde beteiligt sich hierbei. Im Jahr 2016 wurde die erste Abschlagszahlung in

- **Friedhof Gamburg und Niklashausen**
- In den beiden Friedhöfen in Gamburg und Niklashausen wurde für einen

# Zum 31.12.2018 begonnene und noch nicht abgeschlossene Maßnahmen

- Anbau der fünften Gruppe am Kinderhaus in Werbach
- Neubau Mehrgenerationenhaus mit Mensa in Werbach
- Erschließung

- Ich kann nur darauf hinweisen dass wir mit den vorhandenen Mitteln sehr sparsam umgehen sollten. Etwas Reserve ist nicht schlecht.
- Vieles ist wünschenswert, doch wir können nicht alle Wünsche erfüllen.
- Es ist die Kunst das Wünschenswerte vom Notwendigen zu unterscheiden. In die Entscheidung müssen hier alle Kriterien mit einbeziehen. Auch wenn es manchmal unpopulär ist.
- Von Zeit zu Zeit werden uns aber auch Aufgaben von der Politik sehr kurzfristig übertragen. Die Gesellschaft greift dies auf und die Kommune muss kurzfristig reagieren.
- Ich möchte da nur an die Betreuungsplätze in Kindergärten und an die Ganztageschulen erinnern. Hier ging das sehr schnell.